

*In welchen Fällen ist während der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit für das Verlassen des Wohnorts die Zustimmung der BGL bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung einzuholen?*

Der Sinn der Festlegung des § 30 Abs. 2 Buchst. d SVO (Einholung der Zustimmung zum Verlassen des Wohnorts, soweit vom behandelnden Arzt keine Einwände erhoben werden) besteht darin, daß Betrieb und BGL bzw. Verwaltung der Sozialversicherung zur Erfüllung ihrer Pflichten wissen müssen, wo sich ihr Mitarbeiter, der Versicherte, während der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit aufhält, damit sie sich über die soziale und gesundheitliche Betreuung des Werkstätigen informieren können.

Die Pflicht, die die Geldleistungen auszahlende Stelle über den Aufenthaltsort während der Arbeitsunfähigkeit zu informieren, besteht somit in jedem Fall.

Fragen gibt es mitunter dazu, was unter Verlassen des Wohnorts zu verstehen ist bzw. wie bei Werkstätigen zu verfahren ist, die eine Haupt- und eine Nebenwohnung (Sommerwohnung) haben.

In § 30 SVO heißt es ganz allgemein „Verlassen des Wohnorts“ und nicht „Verlassen der Haupt- oder Nebenwohnung“. Unter Wohnort ist demnach der Ort zu verstehen, von dem aus der Werkstätige in der Regel seiner ständigen Arbeit nachgeht. Vorwiegend wird das die Hauptwohnung sein. Will ein arbeitsunfähig erkrankter Werkstätiger diesen Wohnort verlassen, bedarf es der o. g. Zustimmung. Diese kann z. B. dann gerechtfertigt sein, wenn ein langfristig erkrankter Werkstätiger in einem anderen Ort als seinem Wohnort eine dringende persönliche Angelegenheit zu erledigen hat. Dagegen ist der Antritt einer Urlaubsreise während einer Arbeitsunfähigkeit nicht zu gestatten. Das würde ganz offensichtlich dem von einem Urlaub erwarteten Erholungseffekt zuwiderlaufen.

Anders liegt der Sachverhalt dort, wo der Werkstätige ständig zwischen verschiedenen Wohnorten (Haupt- und Nebenwohnung) wechselt, weil er am Arbeitsort keine eigene Wohnung hat. Das ist z. B. bei Bau- und Montagearbeitern der Fall. Hält sich ein solcher Werkstätiger beispielsweise regelmäßig von Montag bis Freitag an seinem Arbeitsort und am Wochenende bei seiner Familie in seiner Hauptwohnung auf, wird er bei einer ersten Erkrankung (vorausgesetzt, die Art der Erkrankung gestattet dies) an seinen eigentlichen Wohnort zurückkehren. Darüber muß natürlich die die Geldleistungen auszahlende Stelle informiert werden.

Hält sich dagegen ein Werkstätiger überwiegend am Arbeitsort auf (auch wenn er dort nur eine Nebenwohnung hat), wird er hier sozial und medizinisch betreut und ist er nur noch relativ selten am Ort der Hauptwohnung (z. B. als alleinstehender Werkstätiger bei den Eltern), muß bei einem Wohnortwechsel während der Arbeitsunfähigkeit die Zustimmung eingeholt werden.

Hat ein Werkstätiger eine Hauptwohnung und eine sog. Sommerwohnung und will er während einer Arbeitsunfähigkeit die Sommerwohnung nutzen, ist folgendes zu beachten:

Wird diese Sommerwohnung nicht vorwiegend (beispielsweise vom Frühjahr bis zum Herbst) als feste Wohnung genutzt und von dort in der Regel der Weg zur Arbeit angetreten (was dem Betrieb bekannt sein muß), sondern nur zeitweise (an den Wochenenden, im Urlaub usw.), ist die Zustimmung der BGL bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung für den Aufenthalt während der Arbeitsunfähigkeit in dieser Sommerwohnung in jedem Fall erforderlich. Das gilt auch dann, wenn eine nicht vorwiegend genutzte Sommerwohnung als Nebenwohnung im Personalausweis eingetragen ist.

Die Zustimmung zum Aufenthalt in dieser Sommerwohnung wird (vorausgesetzt, der behandelnde Arzt hat keine Bedenken) dann erteilt werden können, wenn es die

Art der Erkrankung und die örtlichen und sozialen Bedingungen gestatten. Die Bedingungen in der Sommerwohnung dürfen also keinen ungünstigen Einfluß auf die Wiederherstellung der Gesundheit des erkrankten Werkstätigen haben, sie müssen vielmehr möglichst fördernd wirken. Vor allem muß die medizinische und soziale Betreuung gesichert sein. Dagegen sollte die Zustimmung zum Aufenthalt während der Arbeitsunfähigkeit auf Zelt- und Campingplätzen nicht erteilt werden, weil dort in der Regel die Bedingungen für einen guten Heilerfolg nicht gegeben sind.

*Welche Ansprüche hat ein Grundstücksnutzer, wenn erkennbar ist, daß ein auf dem Nachbargrundstück stehender Baum bei einem Sturm auf sein Grundstück zu stürzen droht?*

Gemäß § 324 ZGB haben sich Bürger und Betriebe so zu verhalten, daß das Leben und die Gesundheit anderer Bürger nicht verletzt werden und dem sozialistischen Eigentum sowie dem persönlichen Eigentum der Bürger kein Schaden entsteht. Daraus folgt für die obengestellte Frage, daß der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem eine Gefahr ausgeht, auch ohne ausdrückliche Aufforderung durch den in der Ausübung seiner Nutzungsbefugnisse beeinträchtigten Grundstücksnachbarn verpflichtet ist, den Baum zu beseitigen oder die Gefahr auf andere Weise abzuwenden. Wird der Gefahrenzustand nicht beseitigt, kann nach geeigneten Bemühungen zur eigenverantwortlichen Beilegung des Streitfalls der Beseitigungsanspruch nach § 328 ZGB gerichtlich geltend gemacht werden.

Darüber hinaus ist immer dann ein Schadenersatzanspruch nach den §§ 330 ff. ZGB gegeben, wenn der Gefahrenzustand nicht beseitigt und dadurch rechtswidrig ein Schaden verursacht wurde; das kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Baum auf das andere Grundstück gestürzt ist und ein Gebäude beschädigt wurde.

Neben diesen zivilrechtlichen Regelungen sind aber auch die Vorschriften der VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume — Baumschutzverordnung (BSchVO) - vom 22. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273) zu beachten, wenn der ggf. zu beseitigende Baum dem Geltungsbereich der BSchVO unterliegt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß gemäß § 5 Abs. 3 BSchVO die Einholung der staatlichen Genehmigung zur Beseitigung des Baums nicht erforderlich ist, wenn diese Beseitigung unverzüglich (z. B. zur Abwendung akuter Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Bürger, das sozialistische Eigentum oder das persönliche Eigentum der Bürger) erfolgen muß.

Entschließt sich der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte zur Beseitigung des eine Gefahr darstellenden Baums, dann sollte er nach § 5 Abs. 3 BSchVO unverzüglich vor bzw. unmittelbar nach der Beseitigung des Baums den für das Erteilen der Genehmigung zuständigen örtlichen Rat unter Angabe der Gründe schriftlich informieren. Nach Überprüfung des Sachverhalts könnte der örtliche Rat bei noch nicht erfolgter Baumbeseitigung die Information als Antrag zur Genehmigung ansehen und über den Antrag entscheiden; er kann aber auch u. U. unabhängig von einer bereits vorgenommenen Baumbeseitigung Auflagen (Ersatzpflanzung) erteilen (§§ 6 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 4 BSchVO).

Unterliegt der erforderlichenfalls zu beseitigende Baum nicht nur dem allgemeinen Schutz der BSchVO, sondern auch dem speziellen Schutz anderer Rechtsvorschriften (insbesondere der 1. DVO zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten [Natur schütz Verordnung] vom 14. Mai 1970 [GBl. II Nr. 46 S. 331]), dann gehen deren Vorschriften den Regelungen der BSchVO vor.